

Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand März 2020
Ostmecklenburgische Bahnwerk GmbH (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Für Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Davon abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber nicht bindend. Letzteres gilt auch, wenn der Auftraggeber den Bedingungen des Auftragnehmers nicht widerspricht oder der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen, oder die Ware durch den Auftraggeber entgegengenommen wird.
- Für alle Arten von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen, gelten die speziellen Bedingungen der Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp 2003).
- Im Übrigen bedürfen andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Bestellung, Auftragsbestätigung

- Bestellungen und ihre etwaigen Abänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, mündlich erteilte Aufträge und Abänderungen des einmal geschlossenen Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- Der Auftraggeber ist bis zur schriftlichen Bestätigung der Annahme des Auftrags/der Bestellung durch den Auftragnehmer jederzeit zum Widerruf des Auftrags/der Bestellung berechtigt.
- Der Auftragnehmer wird den Auftrag/die Bestellung unverzüglich unter Angabe des Geschäftszeichens des Auftraggebers bestätigen.

3. Liefergegenstand, Qualität, Compliance

- Der Liefergegenstand entspricht zum Zeitpunkt der Übergabe den anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer darf Übergangsregelungen zu technischen Normen nur dann anwenden, wenn dies ausdrücklich und konkret, d.h. unter Benennung der konkreten Norm samt Übergangsregelung, vorher mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart worden ist.
- Sofern mit Lieferungen und Leistungen Zulassungen bei Behörden, wie z.B. dem Eisenbahnbundesamt, erforderlich sind, so obliegt deren Einholung dem Auftragnehmer. Genehmigungen und Zulassungen müssen unbefristet und uneingeschränkt mit Blick auf den vereinbarten oder erkennbaren Verwendungszweck gültig sein.
- Ist der Verwendungszweck der Lieferung/Leistung dem Auftragnehmer bekannt oder für ihn erkennbar, so ist der Auftragnehmer zum Hinweis gegenüber

dem Auftraggeber verpflichtet, wenn der Verwendungszweck mit der Lieferung/Leistung nicht erreicht werden kann bzw. gefährdet ist.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine etwaigen Unterlieferanten zur Einhaltung der ethischen Leitlinien insbesondere den Grundsätzen des UN Global Compact, den ILO-Konventionen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den UN-Konventionen über die Rechte des Kindes sowie den OECD-Richtlinien für internationale Unternehmen. Statt all der vorgenannten genügt eine verbindliche Erklärung des Auftragnehmers in Textform, dass er die Regelungen des Code of Conduct des BME (Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung einhält oder aber ein mindestens gleichwertiges Regelwerk als verbindlich anerkennt.
- Alle elektronischen Bauteile müssen entsprechend der Europäischen Richtlinie „RoHS“ einen Konformitätsnachweis besitzen und dieser muss dem Auftraggeber auf Anforderung zugestellt werden.
- Alle zu liefernden Waren müssen entsprechend der Europäischen Richtlinie „REACH“ angemeldet und zugelassen sein. Das erweiterte Material Safety Data Sheet (MSDS) muss bei Anlieferung der Waren an den Auftraggeber übergeben werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Transport- und Umverpackungen kostenlos entsprechend der Verpackungsverordnung zurückzunehmen bzw. er erbringt den schriftlichen Nachweis bei Vertragsabschluss, dass die verwendeten Verpackungen in einem zugelassenen Verpackungsrücknahmesystem lizenziert sind und die Entsorgungskosten dadurch schon bezahlt sind. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des Lieferanten zu entsorgen.
- Der Lieferung ist neben dem Lieferschein ein Werksprüfzeugnis nach EN 10204 beizufügen, in dem mit dem vorgegebene Kenndaten aufgeführt sind. Erstlieferungen ist ein Erstmusterprüfbericht beizufügen.
- Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen hat der Auftragnehmer eine Risikobeurteilung gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Fassung kostenfrei mitzuliefern, sofern die zu liefernden Maschinen und Anlagen unter diese EU-Maschinenrichtlinie fallen.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen Ursprungsnachweis der zu liefernden Ware zu führen. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer seine Angaben zum Ursprung der Waren mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblatts nachzuweisen. Kommt der Auftragnehmer dieser

Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

- Wird gegen einer der in dieser Regelung Ziffer 3 getroffenen Zusagen verstoßen, gilt dies als ein in dem Produkt innewohnender Mangel.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich.

Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine mögliche Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins ergibt.

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Falle des Verzugs mit dem vertraglich vereinbarten Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15% der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzugs, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen. Sind mehrere Liefergegenstände/Werke zu unterschiedlichen verbindlichen Terminen in einem Auftrag verbunden, so beziehen sich die Prozentsätze auf die Nettoauftragssumme des jeweils betroffenen Liefergegenstands/Werks. Das Recht des Auftraggebers, vom Vertrag zurückzutreten und/oder weitergehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Etwaige verwirkte Vertragsstrafen aufgrund desselben Sachverhalts werden auf Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet.

- Vertragsstrafen können auch ohne entsprechenden Vorbehalt bei der Entgegennahme/Abnahme der Lieferung/Leistung bis zur Schlusszahlung, d.h. bei Teillieferungen bis zum vollständigen Zahlungseingang auf die letzte Lieferung, verlangt werden.

5. Verpackung, Lieferschein, Anzeige der Lieferung

- Lieferungen sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind dabei einzuhalten.

- Jeder Lieferung sind Lieferscheine und Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Auftragsnummern und die in der Beauftragung geforderten Kennzeichnungen des Auftraggebers anzugeben.

- Spätestens am Versandtag ist dem Auftraggeber eine Versandanzeige in Textform zu übersenden.

- Der Auftragnehmer steht für Mehrkosten des Auftraggebers ein, die dem Auftraggeber aus der Nichtbeachtung der vorstehenden Spiegelstriche dieser Ziffer 5 erwachsen.

6. Gefahrtragung, Entgegennahme/Abnahme der Ware

- Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Lieferung/Leistung übergeben wurde.

- Mit Gefahrübergang erwirbt der Auftraggeber das Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten.

- Fälle höherer Gewalt, Streiks oder Aussperrung

suspendieren die Pflicht des Auftraggebers, die Lieferung/Leistung entgegenzunehmen.

- Die Übergabe erfolgt zu den ordentlichen Geschäftszeiten (Mo – Fr 7:00 bis 14:00 Uhr) unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Ware vertragsgemäß ist.

- Etwaige Untersuchungspflichten des Auftraggebers bei Lieferung beschränken sich auf eine unverzügliche Sichtprüfung der gelieferten Ware, dort auf Beschädigungen der Verpackung oder äußerlich erkennbare Mängel, sowie auf eine Prüfung, ob die gelieferte Ware nach Art, Typ und Menge der Bestellung entspricht.

- Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können verdeckte Mängel und andere Mängel innerhalb von 2 Wochen jeweils nach Entdeckung gerügt werden.

7. Preise, Rechnung und Zahlung

- Die vereinbarten Preise verstehen sich als pauschale Festpreise frei Erfüllungsort inkl. Verpackungs- und Versandkosten sowie aller Haupt- und Nebenleistungen.

- Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Auftraggeber nicht übernommen. Der Auftraggeber ist SLVS-Verzichtskunde.

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen nach vollständigem und ordnungsgemäßen Wareneingang und Erhalt einer prüffähigen Rechnung per Überweisung auf das vom Auftragnehmer benannte Konto mit 3,5 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

- Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

8. Sicherheiten

- Vereinbaren Auftragnehmer und Auftraggeber Sicherheiten zu Gunsten des Auftraggebers, z.B. für Anzahlungen, Vertragserfüllung oder Gewährleistung, so ist damit der Auftragnehmer zur rechtzeitigen Übergabe eine selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, Anfechtung und Aufrechenbarkeit – im Falle des Verzichts auf die Einrede der Aufrechenbarkeit allerdings nur in den Fällen, dass die Gegenforderung streitig ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist - verpflichtet. Die ausstellende Bank oder Kreditversicherung muss in der Europäischen Union zugelassen sein und zum Zeitpunkt des Übergabe der Bürgschaft an den Auftraggeber mindestens über ein Rating von mindestens „A-“ gemäß Standard & Poors oder über das entsprechende Rating von Moody's verfügen.

9. Gewährleistung

- Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Gefahrübergang frei von Mängeln bleiben, sofern das Gesetz oder der Vertrag nicht eine längere Frist vorsehen.

- Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 12 Monate na